# Anlage zu 4.
# Synopse des aktuellen Gesellschaftsvertrages der NEW aktiv Grevenbroich GmbH und des Entwurfs vom 08.11.2024

**Die NEW aktiv Grevenbroich ist derzeit eine kleinst Kapitalgesellschaft.**

| Aktueller Gesellschaftsvertrag der NEW aktiv Grevenbroich GmbH | Entwurf des Gesellschaftsvertrages der NEW aktiv Grevenbroich GmbH vom 08.11.2024 |
|---|---|
| **§ 4**<br>**Bekanntmachungen**<br><br>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft richten sich nach den handelsrechtlichen und den zusätzlichen gemeinderechtlichen Bestimmungen. Insbesondere gelten die Offenlegungspflichten gemäß § 108 Abs. ~~3~~ Nr. 1 c) Gemeindeordnung NRW. | **§ 4**<br>**Bekanntmachungen**<br><br>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft richten sich nach den handelsrechtlichen und den zusätzlichen gemeinderechtlichen Bestimmungen. Insbesondere gelten die Offenlegungspflichten gemäß § 108 Abs. 2 Nr. 1 c) Gemeindeordnung NRW. |
| **§ 13**<br>**Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung**<br><br>1. ~~Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und von der Gesellschafterversammlung innerhalb der im GmbHG geregelten Frist festzustellen.~~ | **§ 13**<br>**Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung**<br><br>1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche beziehungsweise vertragliche Vorschriften gelten. Die Gesellschafter können auf die Aufstellung eines Lageberichts verzichten, wenn dies nach den handelsrechtlichen Vorschriften (Konzernprivileg) zulässig ist. Der § 286 Absatz 4 HGB ist nicht anzuwenden.<br><br>2. Ob der Jahresabschluss und der gegebenenfalls aufzustellende Lagebericht zu prüfen sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat eine Prüfung zu erfolgen, hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen. Sind die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erfüllt, hat der Abschlussprüfer auch die dort genannte Prüfung durchzuführen. |

# Anlage zu 4.
# Synopse des aktuellen Gesellschaftsvertrages der NEW aktiv Grevenbroich GmbH und des Entwurfs vom 08.11.2024

**Die NEW aktiv Grevenbroich ist derzeit eine kleinst Kapitalgesellschaft.**

| | |
|---|---|
| | Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses beschließen. |
| ~~2.~~ Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit ~~dem~~ Lagebericht, dem Vorschlag für die Ergebnisverwendung und dem Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Danach ist der Jahresabschluss der Gesellschafterversammlung zur Feststellung, verbunden mit dem Vorschlag der Geschäftsführung über die Ergebnisverwendung, vorzulegen. ~~Im~~ Lagebericht oder im Zusammenhang damit wird zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerfüllung Stellung genommen. | 3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit einem eventuell erstellten Lagebericht, dem Vorschlag für die Ergebnisverwendung und dem Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Danach ist der Jahresabschluss der Gesellschafterversammlung zur Feststellung, verbunden mit dem Vorschlag der Geschäftsführung über die Ergebnisverwendung, vorzulegen. In einem eventuell erstellten Lagebericht oder im Zusammenhang damit wird zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerfüllung Stellung genommen. |
| ~~3. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erstrecken.~~ | |
| 4. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen und den zusätzlichen gemeinderechtlichen Bestimmungen. Insbesondere gelten die Offenlegungspflichten gemäß § 108 Abs. ~~3~~ Nr. 1 c) Gemeindeordnung NRW. | 4. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen und den zusätzlichen gemeinderechtlichen Bestimmungen. ~~Insbesondere gelten die Offenlegungspflichten gemäß § 108 Abs. 2 Nr. 1 c) Gemeindeordnung NRW.~~ |
| 5. ~~Gemäß den Regelungen des Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 sind nach § 108 Abs. 1 Nr. 9 Gemeindeordnung NRW im Anhang zum Jahresabschluss die Gesamtbezüge der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder ähnlicher Einrichtungen für jede Personengruppe sowie zusätzlich die Bezüge jedes einzelnen, namentlich~~ | 5. Die Transparenzregelungen des Landes Nordrhein-Westfalen sind zu beachten. |

# Anlage zu 4.
# Synopse des aktuellen Gesellschaftsvertrages der NEW aktiv Grevenbroich GmbH und des Entwurfs vom 08.11.2024

**Die NEW aktiv Grevenbroich ist derzeit eine kleinst Kapitalgesellschaft.**

| | |
|---|---|
| ~~genannten Mitgliedes dieser Personengruppe nach den Komponenten des § 285 Abs. 9 a) des Handelsgesetzbuches aufzulisten.~~ | |